

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 19. Dezember 2022

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine ROTHEUDT, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Marcel HENN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL und Alain SCHMETS, *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – *dt. Generaldirektor*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 21.11.2022
- 2) Mitteilungen
- 3) Fragen an das Gemeindegremium
- 4) Beantragung eines provisorischen Zwölftel für das Haushaltsjahr 2023
- 5) Bedingungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Gemeinde Kelmis zum Erhalt eines zinslosen Darlehens zum Ausgleich des Haushaltes 2022
- 6) Billigung des Haushaltsplanes 2023 des ÖSHZ Kelmis
- 7) Kenntnisnahme des Jahresberichtes über die Verwaltung der Gemeinde vom 01.10.2021 bis 30.09.2022
- 8) Kostenlose Übernahme zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit eines Teils der Straßeninfrastruktur „A jene Prumehuk“ gelegen in Hergenrath im Hinblick auf die Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde
- 9) Genehmigung des Abkommens zwischen der Gemeinde Kelmis und der VoG RCYCL für die Sammlung und die Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2023
- 10) Verstädterung 16.N - REUL Käskorb in Neu-Moresnet, Verstädterung mit der Schaffung von 15 Losen und der Schaffung einer Straße gelegen Käskorb in Neu Moresnet - Festlegung der Trasse der neuen Straße
- 11) Ankauf von Büromobiliar für die neue Mitarbeiterin des Dienstes Bauamt/Umwelt – Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 12) Antrag des Zonenchefs auf grundsätzliche Erlaubnis des Gemeinderates für die Installation und die Nutzung einer ortsfest angebrachten Kamera (ANPR) durch die Polizei – Erteilung der grundsätzlichen Erlaubnis
- 13) Ankauf von Wasserzählern für den technischen Dienst Trinkwasser – Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 14) Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale INAGO
- 15) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen strategischen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO
- 16) Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale RESA

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2022

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2022 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

Punkt 2 der Tagesordnung : Mitteilungen

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Mit Schreiben vom 16.11.2022 teilt Herr Ministerpräsident O.PAASCH der Gemeinde Kelmis mit, dass die Beschlüsse des Gemeinderates vom 17.10.2022 zur Steuer auf Übernachtungen, die Hauptzuschlagsteuern sowie die Steuer auf Ferienwohnungen Wirkung haben.
- Der Ministerielle Erlass Nr. 5775/EX/IX/B/I vom 24.11.2022 billigt die Rechenlegung der evangelischen Kirchengemeinde Eupen-/Neu-Moresnet für das Rechnungsjahr 2021.
- Der Ministerielle Erlass Nr. 5774/EX/IX/B/I vom 24.11.2022 billigt den Haushaltsplan 2023 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen-/Neu-Moresnet für das Rechnungsjahr 2023.

Punkt 3 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Unterlagen zur Gemeinderatssitzung“:

Seit Monaten versuche ich nun die Unterlagen der Gemeinderatssitzung in Papierform, sieben Arbeitstage vor der Sitzung, zu erhalten.

So steht es in der Geschäftsordnung, genauso wie das Einreichen der Fragen die bis Mittwoch vor der Sitzung.

Frage: Ist die Geschäftsordnung eine Einbahnstraße, wo die Regeln nur für die Mehrheit gelten?

Antworten:

Der Vorsitzende verliest Auszüge aus der Einladung, die der dt. Generaldirektor den Ratsmitgliedern übermittelt:

„in Anwendung der Geschäftsordnung übermittle ich euch in der Anlage die Einladung zur Gemeinderatssitzung vom 19.12.2022, welche die Tagesordnung enthält“

„Auf schriftlichen Antrag eines Ratsmitgliedes können die hinterlegten Unterlagen (oder ein Teil derselben) in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Die Abholung bzw. Übermittlung der kopierten Unterlagen müsste dann ggf. mit mir bzw. dem Sekretariat abgesprochen werden.“

Zudem zitiert der Vorsitzende Auszüge aus der Geschäftsordnung:

„Artikel 18

Außer in dringenden Fällen wird die Einladung zur Ratssitzung wenigstens sieben volle Tage vor dem Sitzungsdatum auf elektronischem Weg an die persönliche E-Mail-Adresse der

Ratsmitglieder übermittelt; diese Einladung enthält die Tagesordnung“... was ja auch immer so gehandhabt wird.

Weiter wird zitiert: „Unbeschadet der Artikel 20 und 21 vorliegender Geschäftsordnung können die Einladung und die Unterlagen schriftlich an den Wohnsitz übermittelt werden, wenn die elektronische Übermittlung technisch unmöglich ist bzw. der Umfang der beizufügenden Unterlagen dieselbe nicht erlaubt.“ Dies ist bisher noch nicht eingetreten.

„Artikel 19

Auf einem passwortgeschützten Portal können die Ratsmitglieder die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten hinterlegten Unterlagen ab Versand der Einladung bis zum Zeitpunkt der Ratssitzung einsehen, runterladen und ausdrucken“...

„Auf schriftlichen Antrag des Ratsmitglieds können die hinterlegten Unterlagen (oder ein Teil derselben) kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden“

Das wird auch immer so umgesetzt und die Legalität gewahrt. Die Frage die sich jetzt stellt ist was genau angefragt wird.

Ratsmitglied J.OHN erklärt, dass er die Einladung gerne in schriftlicher Form am 2. Freitag vor der Gemeinderatssitzung hätte. Es wird festgehalten, dass der dt. Generaldirektor sich darum kümmern wird, dass Ratsmitglied J.OHN seine Unterlagen zur Gemeinderatssitzung am 2. Freitag vor der Gemeinderatssitzung erhalten wird, auch wenn dies eine Umorganisation erfordert.

- 2) Ratsmitglied J.OHN an den Schöffen M.LANGOHR zum Thema „Werbung BATICO“:

Wie schon letzten Monat hinterfragt!

Obschon es noch keine Baugenehmigung gibt, macht die Firma BATICO Werbung in allen Medien. Dies ist laut CoDT, Artikel D.IV.76 verboten!

Nun soll dies doch von der DG genehmigt worden sein.

Das Gemeindegremium hat den Eid abgelegt, die Gesetze des Belgischen Staates zu befolgen, also ist es ihre Pflicht diese zu untersagen.

Frage: Wo leben wir eigentlich, wenn das Ministerium oder der Minister der eigene Gesetze nicht anwendet?

Antworten:

Alles wurde bereits in der Städtebau- sowie in der Finanzkommission erklärt. Der ominöse Artikel sagt textuell: „Es darf keinerlei Werbung bezüglich einer Verstärkungsgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten gemacht werden ohne Vermerk der Gemeinde, wo das betreffende Gut liegt, des Datums und der Nummer der Genehmigung“. Bisher liegt noch keine Genehmigung vor. Es läuft momentan eine Umweltverträglichkeitsstudie im Hinblick auf eine Genehmigung. Besagter Artikel sagt eigentlich was passiert, falls eine Genehmigung erteilt worden ist. Und genau das sagt die deutschsprachige Gemeinschaft. Es liegt kein Legalitätsfehler vor, da der Artikel nur festlegt was passiert, wenn die Genehmigung vorliegt. Wenn eine Firma nun Werbung macht, dann macht sie dies auf eigenes Risiko. Wenn man damit nicht einverstanden sei, dann sollte man einen Einspruch beim Minister einreichen.

- 3) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Studie Hochwasserschutz“:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Beschluss gefasst, für einen Betrag von 60.000 €, eine Studie in Sache Hochwasserschutz erarbeiten zu lassen. Nun bekommen die betroffenen Anwohner mitgeteilt, dass Gemeinde nicht dafür zuständig ist!

Frage: Warum gibt die Gemeinde Geld für eine Studie aus, wenn sie nicht für den Hochwasserschutz zuständig ist?

Antworten:

An besagter Stelle waren Überschwemmungen. Ein Teil der Gewässer wird durch die Provinz (= Bachlauf), der andere Teil durch die Wallonische Region verwaltet (= Göhl). Die Wallonische Region hat nun 30.000,00 € zur Verfügung gestellt für den Hochwasserschutz. Diese Summe soll investiert werden in Absprache mit den Anwohnern. Hier muss geschaut werden, ob man diese Summe in materiellen Dingen investiert, wie z.B. Spundwände oder Sandsäcke anschafft oder ob es nicht vorteilhafter wäre etwas Langfristiges zu machen in Form einer Studie. Da die Gemeinde Raeren schon eine Studie beantragt oder in Auftrag gegeben hat, weiß

man, dass die Kosten bei zirka 60.000,00 bis 70.000,00 € liegen werden. Seitens der Provinz oder Wallonischen Region gibt es keine Einwände gegen eine Studie, allerdings steht noch aus, ob wir das Geld für besagte Studie benutzen dürfen. Wenn die nötigen Genehmigungen vorliegen und wir wissen was es kosten wird, werden wir uns mit den Anwohnern in Verbindung setzen um zu schauen, was gemacht werden soll.

Es gibt allerdings auch einen Studenten aus den Niederlanden, der diese Studie im Rahmen seiner Masterarbeit machen möchte. So könnte man sich die Kosten sparen. Die Gespräche finden diese Woche statt.

Man möchte zusammen mit den Anwohnern etwas bewirken, der Betrag steht auch im Haushalt, aber es wurde bisher noch nichts beschlossen.

- 4) Ratsmitglied J.OHN an den Schöffen B.KLINKENBERG zum Thema „Liste der gestiegenen Ausgaben 2022“:

In der vom Finanzschöffen erarbeitete Liste der gestiegenen Ausgabe in 2022, ist ein Betrag von 276.000 € an die SPGE für die Abwässer zu finden. Der sogenannte Wahrheitspreis, der an die Wallonische Region zu zahlen ist, wird nach verkaufte Kubikmeter berechnet und liegt unverändert bei 2,365 €.

Frage: Wieso ist dieser Betrag als Mehrausgabe aufgeführt, obschon im letzten Jahr weniger Wasser verkauft wurde?

Antworten:

Es geht eigentlich um eine finanz-technische Frage. Die unter Haushaltsanpassung 2022 aufgeführten Mehrkosten in Höhe von 276.000,00 € sind darauf zurückzuführen, dass zur eigentlichen Jahresabrechnung 2021, zusätzlich sowohl die Jahresabrechnung 2020 als auch die Anzahlungsrechnung von Dezember 2021 der SPGE auf das Jahr 2022 verbucht worden ist.

- 5) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Schöffen M.BRAEM zum Thema „Aufruf zur Nachhaltigkeit“:

Wie wir in der Zeitung und im Rundfunk in den vergangenen Wochen lesen oder hören konnten, haben in verschiedenen Nachbargemeinden sogenannte „Repair Cafés“ von ihrer Arbeit und von ihrem Erfolg berichtet.

Sie werden dem Vernehmen nach von der Bevölkerung gut angenommen.

Ein „Repair Café“ ist ein Treffen von technisch versierten Menschen, die anderen Bürgern helfen Haushaltsgeräte, Computer und ähnliches zu reparieren und so mithelfen, dass nicht so viele Geräte weggeworfen werden müssen.

Und das natürlich unentgeltlich oder gegen eine Spende.

In Kelmis hat sich leider noch keine Initiative gegründet, vielleicht kommt es ja noch.

Bis dahin bietet das „Repair Café“ aus Welkenraedt den Kelmiser Bürgerinnen und Bürgern an, bei ihren Terminen im Frühjahr vorbeizukommen.

Unsere Frage dazu, mit der unterschwelligten Bitte verbunden :

Ist die Gemeinde in der Lage den Flyer des Repair Cafés Welkenraedt auf ihren Kanälen, also Facebook Seite, Gemeinde Webseite und Kelmis -Magazin zu veröffentlichen?

Die digitale Version des Flyers kann geliefert werden.

Antworten:

Wir sind in der Lage dies zu tun. Es sollte dem Kommunikationsbeauftragten weitergeleitet werden. Und es ist schade, dass es kein „Repair Café“ in Kelmis gibt. Wenn sich aber eine Gruppierung zusammenschließt um ein solches „Repair Café“ auf die Beine zu stellen, dann werden wir unsere vollste Unterstützung anbieten.

**Punkt 4 der Tagesordnung: Beantragung eines provisorischen Zwölfteiles
für das Haushaltsjahr 2023**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Abschnitts II.4 des Rundschreiben des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Aufgrund des Artikel 12 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde des Deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Artikels 14 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass der Finanzdirektor Anfang November 2023 die Arbeit halbtätig aufgenommen hat und er deswegen nicht im Stande ist den Gemeindehaushalt zeitig für die Gemeinderatssitzung vom 19.12.2022 erstellen kann;

In Anbetracht dessen, dass es daher aus verwaltungs- und personaltechnischen Gründen angebracht ist, den Gemeindehaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 erst 2023 zu verabschieden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied Max Munnix, der anführt, dass dies ein erstaunliches Vorgehen sei und dass dies nicht dem Finanzdirektor in die Schuhe geschoben werden sollte; man sei überrascht, dass nach der Vorstellung der letzten Gemeinderatssitzung jetzt noch keine Dokumente vorlägen und dass im Vorfeld schon Zahlen genannt worden seien, sprich ein Überschuss in Höhe von 1.800.000,00 €; die PFF-Fraktion hat immer noch mehr Unterlagen gefragt; jetzt muss man auch noch mit Zwölfteile ins neue Jahr starten und nicht nur alleine mit einer verspäteten Haushaltsanpassung vorlieb nehmen; man sei an einer Erklärung interessiert warum man jetzt mit Zwölfteile arbeiten müsse, denn das Argument, dass der Finanzdirektor halbezeitig aus Krankheit zurückgekehrt sei reiche nicht aus und man stelle sich die Frage worauf die 1.800.000,00 € Überschuss berechnet worden seien;

In Anbetracht der Replik des Bürgermeisters, der unterstreicht, dass der Finanzdirektor diese Verantwortung selbst übernommen habe und dass im Rahmen der Finanzkommission klar gestellt worden sei, dass man den Haushalt im Dezember präsentieren wolle; es wird dem Finanzdirektor nichts in die Schuhe geschoben, aber er hat diese Verantwortung selbst genommen, denn es war immer Tradition, dass ein Haushalt im Dezember präsentiert wird;

Ratsmitglied M.MUNNIX erklärt, dass der Finanzdirektor „Finanzdirektor“ sei und der Bürgermeister und Finanzschöffe die letztendliche Verantwortung habe;

In Anbetracht der Replik des Bürgermeisters, der diese Aussage als eine Unterstellung bezeichnet und unterstreicht, dass der Bürgermeister politisch verantwortlich sei und dass sich diesen Schuh der Finanzdirektor anziehen müsse, aber nicht der Bürgermeister, denn dieser sei nicht weisungsbefugt; es war der ausdrückliche Wunsch des Finanzdirektors und sei nicht die Verantwortung des Bürgermeisters gewesen den Haushalt im Januar zu präsentieren; es ist im Vorfeld gesagt worden, dass wir bei gleich bleibenden Parametern einen Überschuss von 1.800.000,00 € haben werden, aber das wird man im Januar erleben, da an dem Haushalt weiter gearbeitet wird;

Ratsmitglied M.MUNNIX unterstreicht, dass das Gemeindegremium sehr wohl weisungsbefugt sei und nicht die Person des Bürgermeisters oder die des Finanzschöffen;

Der Vorsitzende bedauert, dass dies nun in öffentlicher Sitzung diskutiert werden müsse;

Ratsmitglied M.MUNNIX stellt die Frage warum man eigentlich noch im Gemeinderat säße und stellt zusätzlich die Frage auf welcher Grundlage dann die Zahlen schon im November diskutiert worden seien; dem Finanzdirektor mache man keinen Vorwurf; man hätte erwartet, dass heute Zahlenmaterial vorläge, da bereits im November Zahlen diskutiert worden seien;

Der Vorsitzende erklärt, dass nur einer weisungsbefugt sei; der Vorsitzende kann nur dafür werben, dass der Haushalt im Dezember vorliegt, aber kann es nicht entscheiden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der den Eindruck hat, dass der Haushalt gar nicht fertiggestellt werden konnte, wenn das Sonderdarlehen der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch gar nicht existiert, da der Vertrag heute erst beschlossen werden soll und dieser noch gar nicht unterschrieben worden sei;

In Anbetracht der Replik des Bürgermeisters, der erklärt, dass wir das Geld seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht annehmen müssen; es gehe nicht um einen normalen Kredit, den wir von der Bank erhalten, sondern um ein Sonderdarlehen, dass an gewisse Vorgaben gekoppelt sei; die Haushaltsplananpassung 2022 sei allerdings schon im November inklusive der 3.000.000,00 € Sonderdarlehen und dies alles nach den Vorgaben der Deutschsprachigen Gemeinschaft, verabschiedet worden;

BESCHLIESST MIT 14 JA-STIMMEN GEGEN 7 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder M.MUNNIX, S.NYSEN, M. EMONTS-POHL, I. RENIER, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSEN):

Artikel 1

Das Gemeindegremium zu ermächtigen, die während des ersten Monats des Rechnungsjahres 2023 notwendigen Ausgaben zu tätigen, bis zu einem Höchstbetrag von EINEM ZWÖLFTEL der im Haushalt 2022 vorgesehenen ordentlichen Kredite.

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Punkt 5 der Tagesordnung: Bedingungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Erhalt eines zinslosen Darlehens zum Ausgleich des Haushaltes 2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel 1, 15° sowie des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 170;

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Vermeidung eines Defizits des ordentlichen Dienstes für den Haushalt 2022 ein zinsloses Darlehen in Höhe von 3.000.000,00 € an die Gemeinde Kelmis gewährt;

In Anbetracht, dass für die Rückerstattung der zur Verfügung gestellten Mittel ein Zeitraum von 10 Jahren und monatlichen Tranchen von 25.000,00 €, von Januar 2023 bis Dezember 2032, vorgesehen sind;

In Erwägung, dass das Darlehen unter der Bedingung der Einhaltung gewisser Vorgaben gewährt wird;

Gesehen den Darlehensvertrag bezüglich der Vergabe eines zinslosen Darlehens an die Gemeinde Kelmis für das Haushaltsjahr 2022 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Kelmis;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.LENAERTS, der folgende Erklärung der ECOLO-Fraktion vorliest :

„Gut dass die Regierung per Erlass in Anlehnung an die CRAC, einem Mechanismus der Wallonischen Region, die Möglichkeit geschaffen hat den Gemeinden ein zinsloses Darlehen zu gewähren. Dazu war bestimmt viel Überzeugungsarbeit nötig. Dieser Mechanismus zur alternativen Finanzierung ist die einzige Ausnahmeregelung, die Abhebungen vom außerordentlichen zum ordentlichen Dienst gestattet und somit ermöglicht in Ausnahmefällen ein strukturelles Defizit aufzufangen. Nun zum Darlehensvertrag: das Darlehen in Höhe von 3.000.000,00 € wurde in der Haushaltsplanabänderung 1/2022 reingeschrieben, obwohl noch kein Beschluss des Gemeinderates vorlag und der Darlehensvertrag noch nicht unterschrieben wurde. Stellen wir uns den „worst case“ vor: in der Gemeinderatsitzung von heute würden krankheitsbedingt zu viel Gemeinderatsmitglieder der CSP und SP für die Abstimmung fehlen und die Opposition stimmt dagegen.

Artikel 1 „Vertragsgegenstand“: die Auszahlung des zinslosen Darlehens erfolgt in einer Zahlung ... Datum ist nicht erwähnt... Bitte um eine Erklärung wie genau der Fahrplan ist... Beschlussvereinbarung Darlehen Stand heute... Unterschriften der Vertragsparteien wann? Überweisung auf Gemeindegkonto wann?

Artikel 3 „Vorgaben während der Darlehenslaufzeit“: Das zinslose Darlehen beschränkt sich nur auf das Haushaltsjahr 2022. Ziel der Gemeinde muss sein, im folgenden Haushaltsjahr das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen.

Was wenn das nicht gelingt? Die Gemeinde muss ein Monitoring zur Arbeitsplatzbemessung durchführen lassen. Bedeutet das, dass wieder Mehrkosten anfallen? Das wurde ja schon dem neuen, noch nicht gefundenen, Generaldirektor ins Hausaufgabenheft geschrieben. Jetzt kommt es mit Druck von außen und wird mit erheblichen Mehrkosten durch ein externes Büro durchgeführt werden. Die Regierung behält sich das Recht vor die Aufsicht im Rahmen der Darlehensvergabe an die wallonische CRAC-Behörde zu delegieren. Hoffen wir, dass dies niemals eintritt, denn dann hat die Gemeinde keine Spielräume mehr. A propos Spielräume: Durch dieses Darlehen über 10 Jahre werden die Verantwortlichen der beiden nächsten Legislaturen nicht mehr viele Gestaltungsmöglichkeiten haben. Vielleicht werden neue Ideen und Projekte zur Genesung der Gemeinde Kelmis auf den Tisch gelegt werden können, aber das mit finanziellen Handschellen. Leider ist die Gemeinde nicht ganz unverschuldet in diese Lage geraten. Anstatt, dass die Mehrheit Ihren Vorgängern Versäumnisse vorwirft sollte sie vorrangig reflektieren welche Versäumnisse in den eigenen Reihen auszumachen sind um die nötigen Korrekturen vorzunehmen. Der Haushalt, der uns heute nicht vorgestellt werden kann wurde der Finanzkommission als Vorbereitung auf den Gemeinderat November als blumige „Powerpoint-Vision“ um die Ohren gehauen, um von den kläglichen Haushaltsanpassungen abzulenken. Dort hieß es - auf dem Weg zum Paradies - im Laufe der nächsten Haushaltsjahre werden wir mit dem Überbrückungskredit ein Plus theoretisch von 1.800.000 € haben. Dann könnten wir den Kredit schon zur Hälfte tilgen und hätten keine Haushaltskontrolle in den nächsten 10 Jahren vor uns. Wir sind gespannt auf die erste Haushaltsanpassung im Jahre 2023.“

In Anbetracht, der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der anführt, dass die DG einen Maßnahmenkatalog fordert, den er bis heute noch nicht gesehen habe; zudem seien die Personalkosten im Gegensatz zur letzten Regierung um 10 % gestiegen zwischen 2018 und 2021;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der anführt, dass man sich zu Dingen verpflichte, zu denen man bis heute noch nichts sagen könne; zudem habe man im Vorfeld vor die CRAC-Institution gewarnt und erklärt, dass man nicht gut verhandelt habe; durch diesen Darlehensvertrag verliere man an Gemeindeautonomie, da die Aufsichtsbehörde im Vorfeld Änderungen anbringen kann, was bedeute, dass die Opposition was erhält, was von der Aufsichtsbehörde im Vorfeld umgeschrieben worden sei;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der erklärt, dass man froh sei, dass man dieses Abkommen habe; dass in der Vergangenheit viel zu wenig Projekte subsidiert worden seien; er erklärt, dass dies ein Haushaltspfad, eine klare Linie sei; es gibt Lohnsteigerungen - eine gesetzliche Verpflichtung - in Höhe von 16 %; die Krisen haben uns 1,2 Millionen € gekostet; eine Gemeinde auf fünf sei in der gleichen Situation wie Kelmis, laut Belfius; Personal wurde abgebaut, aber die Lohnsteigerungen brechen uns das Genick; wir erhalten auch mehr Geld aufgrund von Steuererhöhungen und der Indexanpassung der Gemeindegdotierung; wir

brauchen aber eine Refinanzierung des Gemeindefonds; dies ist nicht darauf zurückzuführen, dass schlechte Politik betrieben worden sei; wir werden ggf. in der Autonomie beschnitten, wie z.B. in Straßenbauprojekten und riskieren dann einen „Flickenteppich“, aber wir müssen mit der DG diskutieren, denn am Ende des Tages brauchen wir einen anderen Schub und dieser muss aus Eupen kommen;

Aufgrund der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der die Zuschüsse für Investitionen thematisiert, Zuschüsse nicht immer als ein Allheilmittel betrachtet und als Beispiel die Renovierung des Kirchplatzes anführt;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der erklärt, dass der Investitionshaushalt recht groß sein wird, da die Regierung diesen auch soweit genehmigt hat; was die Verschuldung angeht, so sind nicht die Investitionen das Problem; wir schaffen aber nicht mehr aus eigener Kraft um alle Dienstleistungen stemmen zu können, da auch HLZ und Polizeizone massiv teurer werden; der Löwenanteil ist der ordentliche Haushalt; man versuche das Geld des Bürgers so gut wie möglich auszugeben;

Ratsmitglied M.MUNNIX stellt die Frage was die gewählten Volksvertreter von Kelmis eigentlich noch selbst entscheiden können;

Der Vorsitzende erklärt, dass man noch Entscheidungen treffen könne, in dem gesetzlichen Rahmen, der erlaubt Entscheidungen zu treffen; man habe Interesse an einer emanzipierten Verwaltung und man sollte uns von einer alten Kultur verabschieden;

Ratsmitglied R.LENAERTS bezeichnet die ECOLO-Fraktion als „kritische Freunde“ und überreicht dem Vorsitzenden ein symbolisches Geschenk;

BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN GEGEN 8 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M. EMONTS-POHL, I. RENIER, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSSEN):

Artikel 1

Den Darlehensvertrag bezüglich der Vergabe eines zinslosen Darlehens an die Gemeinde Kelmis für das Haushaltsjahr 2022 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Kelmis, der insgesamt 6 Artikel umfasst, zu genehmigen;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 6 der Tagesordnung: Billigung des Haushaltsplanes 2023 des ÖSHZ Kelmis

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 89 des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ;

In Anbetracht des vom ÖSHZ vorgelegten Haushaltsplans 2023, der wie folgt abschließt:

Ordentlicher Dienst	Einnahmen und Ausgaben	4.828.156,85 €
	Gemeindezuschuss	1.215.131,99 €
Außerordentlicher Dienst	Einnahmen und Ausgaben	26.000,00 €
	Gemeindezuschuss	17.538,74 €

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des ÖSHZ am 06.12.2022 vom Sozialhilferat verabschiedet worden ist, nachdem er am 25.11.2022 im Konzertierungsausschuss von Gemeinde und ÖSHZ behandelt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Haushaltsplan 2023 des ÖSHZ Kelmis zu billigen;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Punkt 7 der Tagesordnung: Kenntnisnahme des Jahresberichtes über die Verwaltung der Gemeinde vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 28 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht des vom Gemeindegremium erstellten Jahresberichtes über die Verwaltung der Gemeinde vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022, der sowohl statistische Informationen als auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Entscheidungen in diesem Zeitraum enthält;

NIMMT KENNTNIS:

des vom Gemeindegremium erstellten Jahresberichtes über die Verwaltung der Gemeinde vom 01.10.2021 bis 30.09.2022.

Punkt 8 der Tagesordnung: Kostenlose Übernahme zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit eines Teils der Straßeninfrastruktur „A jene Prumehuk“ gelegen in Hergenrath im Hinblick auf die Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass der Gemeinderat die Übernahme der Straßeninfrastruktur „A jene Prumehuk“ gelegen in Hergenrath, katastriert unter Gemarkung 3, Flur D, Nr. 364/K/4 (teilw.), in seiner Sitzung vom 22.08.2022 bereits genehmigt hat, ein Teil dieser Infrastruktur sich aber noch in Privatbesitz befindet und man daher beabsichtigt diesen Teil, gelegen in Hergenrath, katastriert unter Gemarkung 3, Flur D, Nr. 386/K insbesondere im Hinblick auf die Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde, ebenfalls zu übernehmen;

Gesehen den Beschluss des Sozialhilferates des ÖSHZ Kelmis vom 03.06.2014, wonach besagte Parzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 386 K (ehemals katastriert unter Nr. 386D tw.) sich im Eigentum des ÖSHZ Kelmis befand und im Rahmen eines Tauschs von Geländeabspalten ohne Wertausgleich an die PGmbH P.A. IMMO übertragen worden ist;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 21.03.2019 in Bezug auf die Festlegung einer Ortsbesichtigung der Infrastrukturarbeiten innerhalb der Parzellierung „A jene Prumehuk“;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 17.10.2019, wonach lediglich eine Kautionshöhe von 60.000,00 € an den Unternehmer KS-Bau freigegeben wurde, da im Rahmen einer Ortsbesichtigung vom 10.10.2019 festgestellt wurde, dass verbleibende Punkte der Mängelliste abgearbeitet werden müssen;

In Anbetracht, dass am 02.12.2021 eine Kamerabefahrung der Kanalisation durch die Henri Schmetz SPRL stattgefunden hat;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 27.01.2022, wonach die restliche Kautionshöhe von 25.000,00 € an den Unternehmer KS-Bau freigegeben wurde, da die verbleibenden Punkte der Mängelliste, u.a. die Einpflasterung eines Kanaldeckels, die Reinigung der Wege vom Unkraut, die Lieferung von „as-built“ Plänen für die Übernahme und die Kamerabefahrung der Kanalisation, welche

wiederum im Rahmen einer Ortsbesichtigung vom 21.10.2021 festgestellt wurden, abgearbeitet worden sind;

In Anbetracht der von Landmesser G. SCHÖFFERS vorgelegten Vermessungspläne vom 12.05.2021 der neuen Straße „A jene Prumehuk“, wonach die Gemeinde Kelmis eine Gesamtfläche von 330,00 m², katastriert Flur D/Nr. 386/K zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit kostenlos übernehmen soll zwecks Einverleibung derselben in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde, auf besagtem Vermessungsplan die in Frage kommende Parzelle allerdings noch als Eigentum des ÖSHZ Kelmis vermerkt wird;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die kostenlose Übernahme der Straßeninfrastruktur „A jene Prumehuk“ gelegen in Hergenrath und katastriert unter Flur D, Nr. 386/K mit einer Gesamtfläche von 330,00 m² gemäß Vermessungsplan des Landmessers G.SCHÖFFERS vom 12.05.2021 zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit;

Artikel 2

Die Einverleibung dieser Parzelle in das öffentliche Eigentum der Gemeinde;

Artikel 3

Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 9 der Tagesordnung : Genehmigung des Abkommens zwischen der Gemeinde Kelmis und der VoG RCYCL für die Sammlung und die Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42 - § 1 - 1. - a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund der Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin Isabelle WEYKMANS vom 24.04.2017 über die Befugnis Verteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht des Endes der Gültigkeitsdauer des jetzigen Abkommens mit der VoG RCYCL für die Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2022;

In Anbetracht des von der VoG RCYCL vorgelegten Abkommens für die Sammlung und die Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte ab dem 01. Januar 2023;

In Erwägung, dass dieses Abkommen einen für den Bürger kostenlosen Sperrgut-Abholdienst auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis vorsieht und dass dieses Abkommen für 1 Jahr getroffen werden soll;

In Erwägung, dass das Angebot der VoG RCYCL die Hausabholung des Sperrmülls ab dem 01.01.2023 für den Preis von 250,00 €/T vorschlägt, wobei gewährleistet wird, dass dem ÖSHZ der Gemeinde Kelmis mehrere Arbeitsplätze für Personen unter Statut Art. 60 § 7 zur Verfügung gestellt werden;

In Anbetracht, dass die Hausabholung des Sperrmülls weiterhin auf Anfrage gewährleistet wird und dass ein Maximum an Anfragen bedient werden soll, wobei keine Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem RECYPARC entstehen soll;

In Anbetracht der Beratschlagungen und des prinzipiellen Beschlusses des Gemeindegremiums vom 24.11.2022, folgende Tonnagen und Modalitäten für 2023 zu genehmigen:

- 120 T/Jahr, ohne Elektroschrott, zum Preis von 250,00 €/T, MwSt. einbegriffen (30.000 €/Jahr), wobei der VoG RCYCL die Wahl der Verteilung über das jeweils laufende Jahr, gemäß langjähriger Erfahrungswerte überlassen wird;
- Pro Haushalt 2 Anfahrten/Jahr mit einem Maximum von 2 T zu genehmigen;
- Zusätzliche Abholungen oder Tonnagen müssen durch die Antragsteller zum Preis von 250,00 €/T bezahlt werden und dürfen nicht im Abzug der zugestandenen Tonnage von 120 T/Jahr, ohne Elektroschrott, gebracht werden;
- Dem Umweltdienst müssen monatliche Statistiken zugesandt werden, die die Namen und Adressen der Antragsteller enthalten, um es zu ermöglichen das Kundenprofil zu ermitteln (Haushaltszusammensetzung, Eigentumsverhältnisse,...), zwecks zukünftiger Erörterung und ggfs. Anpassung der Modalitäten;

In Erwägung, dass gelegentliche Anlieferungen von Bürgern im Sortierzentrum mit einer Vergütung von 200,00€/Tonne(inkl. MwSt.) berechnet werden;

Aufgrund der Bestimmungen des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, wonach es dem Gemeinderat obliegt das in Frage stehende Abkommen zu genehmigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen von Herrn M. LANGOHR, Umweltschöffe;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Gemeinde Kelmis und der VoG RCYCL für die Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2023 unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

- 120 T/Jahr, ohne Elektroschrott, zum Preis von 250,00 €/T, MwSt. einbegriffen (30.000 €/Jahr), wobei der VoG RCYCL die Wahl der Verteilung über das jeweils laufende Jahr, gemäß langjähriger Erfahrungswerte überlassen wird;
- Pro Haushalt 2 Anfahrten/Jahr mit einem Maximum von 2 T zu genehmigen;
- Zusätzliche Abholungen oder Tonnagen müssen durch die Antragsteller zum Preis von 250,00 €/T bezahlt werden und dürfen nicht im Abzug der zugestandenen Tonnage von 120 T/Jahr, ohne Elektroschrott, gebracht werden;
- Dem Umweltdienst müssen monatliche Statistiken zugesandt werden, die die Namen und Adressen der Antragsteller enthalten, um es zu ermöglichen das Kundenprofil zu ermitteln (Haushaltszusammensetzung, Eigentumsverhältnisse,...), zwecks zukünftiger Erörterung und ggfs. Anpassung der Modalitäten;
- Gelegentliche Anlieferungen von Bürgern im Sortierzentrum werden mit einer Vergütung von 200,00€/Tonne(inkl. MwSt.) berechnet;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss, inklusive Abkommen, der VoG RCYCL zwecks Unterzeichnung zu übermitteln.

Punkt 10 der Tagesordnung: Verstädterung 16.N - REUL Käskorb in Neu Moresnet - Festlegung der Trasse der neuen Straße

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere Titel 3, Kapitel I, wonach es dem Gemeinderat obliegt, über die Schaffung, Änderung und Abschaffung von kommunalen Verkehrswegen durch öffentliche Behörden oder Privatpersonen zu befinden;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des des Antrags auf Verstädterung vom 07.09.2022 von Frau REUL Isabelle & Jeanine wohnhaft Bouquaimoulin 13 in Froidtier, im Hinblick auf die Verstädterung mit der Schaffung von 15 Losen mit Schaffung einer Straße gelegen Käskorb in Neu Moresnet auf der Parzelle katastriert Gem. 2, Flur B, N° 91 H;

In Erwägung, dass dieser Antrag die Schaffung einer neuen Straße vorsieht und einem öffentlichen Untersuchungsverfahren vom 09.10.2022 bis zum 07.11.2022 unterworfen worden ist;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17.11.2022, mit welchem das öffentliche Untersuchungsverfahren abgeschlossen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der ausführlichen Erläuterungen des Schöffen M. LANGOHR zur Prozedur, zu den Einsprüchen (Mobilität, Bebauungsdichte und Umweltschutz) und zur weiteren Vorgehensweise, spricht die Begutachtung der Akte durch den KBRM, die zuständige Kommission;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der ausführlichen Erläuterungen des Schöffen M.LANGOHR zur Prozedur;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 17.11.2022 betreffend den Abschluss des öffentlichen Untersuchungsverfahrens zur Kenntnis zu nehmen; Artikel 2

Die Trasse der neuen Stichstraße vom Käskorb gemäß Lageplan des Verstädterungsantrags (Plan N°4-B) vom 07.11.2022 des Projektautors der INGEO Group festzulegen;

Artikel 3

Das Gemeindegremium mit der Umsetzung und Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 4

Gegenwärtigen Beschluss der Antragsakte beizufügen

**Punkt 11 der Tagesordnung:
Ankauf von Büromobiliar für die neue Mitarbeiterin des Dienstes Bauamt/Umwelt –
Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der
Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und

Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass im Januar 2023 eine neue Mitarbeiterin ihre berufliche Tätigkeit im Dienst des Bauamtes/Umwelt aufnehmen wird und es daher notwendig ist, die Räumlichkeiten dieses Dienstes mit weiterem Büromobiliar auszustatten;

In Erwägung, dass diese Anschaffung zu einem Schätzpreis in Höhe von 5.000,00 (inkl. MwSt.) vorgesehen ist und somit den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 über Artikel 10400/74151 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister L. FRANK;

In Anbetracht, der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der erklärt, dass der Ankauf von zusätzlichem Büromobiliar eigentlich unnötig sei;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der erklärt, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft seien, und dass man sich selbst beim ÖSHZ und der AGR erkundigt habe, dort aber auch kein Büromaterial zur Verfügung stand;

BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN BEI 8 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M. EMONTS-POHL, I. RENIER, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSSEN):

Artikel 1

Den Ankauf von Büromobiliar für die neue Mitarbeiterin des Dienstes Bauamt/Umwelt, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 10400/74151 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Antrag des Zonenchefs auf grundsätzliche Erlaubnis des Gemeinderates für die Installation und die Nutzung einer ortsfest angebrachten Kamera (ANPR) durch die Polizei – Erteilung der grundsätzlichen Erlaubnis

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (nachstehend GPA), insbesondere Artikel 25/4 § 1, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Polizeirats vom 29. November 2022 zum Ankauf und zur Installierung von festen ANPR-Kameras;

In Erwägung des Antrags des Zonenchefs der Polizeizone Weser-Göhl vom 7. Oktober 2022 auf grundsätzliche Erlaubnis des Gemeinderates für die Installation und die Nutzung einer ortsfest angebrachten Kamera (ANPR-Kamera) durch die Polizei auf der N 3, Nähe Km-Stein 132, Lütticher Straße in 4720 Kelmis;

In Erwägung, dass der Antrag auf folgende Elemente eingeht:

- Typ der zu installierenden Kameras und Standort derselben;
- Zielsetzung,
- Verwendungsmodalitäten;
- Analyse der Auswirkungen und Risiken auf operationeller Ebene;
- Analyse der Folgen und Risiken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre – Datenschutz – Folgenabschätzung (DFA);
- Verantwortliche für die Verarbeitung, technische Datenbank und die Verarbeitungszwecke.

In Erwägung, dass die Polizeizone Weser-Göhl beabsichtigt, die ortsfest angebrachten Kameras und deren Aufnahmen gemäß den Bestimmungen des GPA und unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz auferlegten Einschränkungen einzig und allein bei der Ausführung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge zu nutzen;

In Erwägung, dass für gerichtspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 15 des GPA definiert werden (Straftaten aufklären, Straftäter suchen und festnehmen, Beweisstücke suchen und sicherstellen), keine Einschränkung für die Nutzung der Daten gilt, die aus diesen Kameraaufnahmen gezogen werden;

In Erwägung, dass für verwaltungspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 14 des GPA definiert werden, folgende Einschränkungen für die durch diese Kameras erzeugten Daten gelten:

Artikel 25/3 § 2. - Der sichtbare Einsatz von Kameras zur Sammlung der in Artikel 44/5 § 1 vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Informationen ist nur in den in Artikel 44/5 § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgezählten Fällen erlaubt. In Bezug auf Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dieser Einsatz zudem nur hinsichtlich der Kategorien von Personen erlaubt werden, die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnt sind.

In Erwägung, dass die Polizeizone Weser-Göhl im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele das „ANPR-Management-System“ (AMS) der Föderalen Polizei nutzen möchte, das faktisch die technische Datenbank des ANPR-Netzwerkes darstellt. Die Nutzung dieser technischen Datenbank setzt die Einhaltung folgender Modalitäten voraus:

Artikel 44/11/3/septies - GPA Folgende verwaltungs- und gerichtspolizeiliche Aufträge rechtfertigen die Inanspruchnahme einer technischen Datenbank:

1. Hilfe bei der Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufträge in Bezug auf:
 - a. die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen, einschließlich der Vollstreckung von Strafen oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen,
 - b. Verstöße in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei, in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei,
 - c. die Suche nach vermissten Personen, deren Verschwinden als besorgniserregend angesehen wird und wenn es schwerwiegende Vermutungen oder Indizien dafür gibt, dass die körperliche Unversehrtheit der vermissten Person unmittelbar in Gefahr ist,
2. Hilfe bei der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge für die in Artikel 44/5 § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erwähnten Kategorien von Personen; in Bezug auf Artikel 44/5 6 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dies nur die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnten Kategorien von Personen betreffen.

In Erwägung, dass die Verarbeitung der Kameraaufnahmen die lokale Zielsetzung des Austauschs anonymisierter Daten mit den Verwaltungsbehörden des Straßen- und Wegenetzes und den Gemeindebehörden im Rahmen der Mobilität umfasst, dass es dabei um den Austausch von Daten zur Anzahl von Fahrzeugen geht, die von den Kameras erfasst wurden und es sich dabei lediglich um Zahlen- und keine Personenangaben oder andere Elemente handelt, die in Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis der Polizeifunktion stehen;

In Erwägung, der im Rahmen einer Kommissionssitzung vorgebrachten Erläuterungen des Zonenchefs der Polizeizone Weser-Göhl;

In Erwägung, dass die Polizei erst nach vorheriger Genehmigung des Gemeinderates Kameras auf ihrem Zuständigkeitsgebiet installieren und nutzen darf;
Nach Anhörung des Bürgermeisters;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Der Gemeinderat genehmigt den Polizeidiensten die Installierung und Nutzung einer ortsfest angebrachten ANPR Kamera auf der N 3, Nähe Km-Stein 132, Lütticher Straße in 4720 Kelmis;

Artikel 2

Der Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl garantiert die Nutzung der Kameras gemäß GPA und unter Berücksichtigung der durch das Gesetz auferlegten Einschränkungen;

Artikel 3

Der vorliegende Beschluss wird zur Kenntnisnahme zugestellt:

- dem Prokurator des Königs in Anwendung von Artikel 25/4 6 4 GPA;
- dem Gericht Erster Instanz in Eupen in Anwendung von Artikel 36 des Gemeindedekretes;
- dem Polizeigericht Eupen in Anwendung von Artikel 36 des Gemeindedekretes;
- dem Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl.

Artikel 4

Der Beschluss wird der Bevölkerung durch Aushang am Gemeindehaus und Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde bekanntgegeben.

**Punkt 13 der Tagesordnung:
Ankauf von Wasserzählern für den technischen Dienst Trinkwasser – Genehmigung
des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis für den technischen Dienst Trinkwasser den Ankauf von 125 (100 St. zu 1" + 25 St. zu ¾") Wasserzählern und entsprechendem Zubehör vorsieht;

In Erwägung, dass diese Anschaffung zu einem Schätzpreis in Höhe von 10.500,00 (inkl. MwSt.) vorgesehen ist und somit den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 über Artikel 87401/74451 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf von Wasserzählern und entsprechendem Zubehör, für den technischen Dienst Trinkwasser, zu einem geschätzten Gesamtpreis in Höhe von 10.500,00 €, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 87401/74451 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 14 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der
Generalversammlung INAGO**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale INAGO mit Sozialsitz in 4850 Moresnet, rue du Village, 77;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale INAGO;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per Schreiben vom 17.11.2022 über die Generalversammlung informiert worden ist, die am 21.12.2022 um 19.30 Uhr im Pflegezentrum St. Joseph (4. Etage), in 4850 Moresnet, rue de la Clinique 24 stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 08.06.2022
2. Jährliche Auswertung des strategischen Plans 2020-2022
3. Annahme des Strategieplans 2023-2025
4. Annahme des Haushaltsplans 2023-2025
5. Mitteilungen

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der erklärt, dass er dem nicht zustimmen wird, da weiterhin INAGO bezüglich des Verkaufs von „Leoni“ an die VoG Kathleos interveniert; zudem erkundigt er sich nach den Bedingungen;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.STROUGMAYER, der erklärt, dass die Bedingungen diejenigen der VoG Kathleos seien, die nicht im Gemeinderat diskutiert werden müssen;

BESCHLIESST MIT 20 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN):

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte der Generalversammlung vom 21.12.2022 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale INAGO zu übermitteln.

<p>Punkt 15 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen strategischen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale NEOMANSIO mit Sitz in Lüttich;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale NEOMANSIO;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 14.11.2022 über die ordentliche Generalversammlung vom 22.12.2022 um 18.00 Uhr am Gesellschaftssitz in Lüttich informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Strategieplan 2023-2024-2025: Kenntnisnahme und Genehmigung

2. Budgetvorschläge für die Jahre 2023-2024-2025 :

Kenntnisnahme und Genehmigung

3. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung bezieht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 3 der Generalversammlung vom 22.12.2022 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale NEOMANSIO zu übermitteln.

<p style="text-align: center;">Punkt 16 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung RESA</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale RESA mit Sitz in der Rue St. Marie 11 in 4000 Lüttich;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale RESA;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 18.11.2022 über die Generalversammlung vom 21.12.2022 informiert worden ist, die um 17.30 Uhr am Gesellschaftersitz stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Statutarische Wahlen: endgültige Ernennung eines Verwalters als Vertreter der Aktionärgemeinden
2. Billigung des Strategischen Plans 2023-2025
3. Beteiligung in Höhe von mehr als 10% am Kapital einer Gesellschaft, die in der Energiewende aktiv ist
4. Vollmachten

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 4 der ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2022 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale RESA zu übermitteln.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.41 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,